

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
21.10.2019

Drucksache Nr.
2019/0867

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	06.11.2019	Kenntnisnahme
Integrationsrat	29.01.2020	Kenntnisnahme

Betreff

Islamischer Religionsunterricht an Bottroper Schulen

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss / Integrationsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Mit dem „Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ (7. Schulrechtsänderungsgesetz) aus dem Jahr 2011, sowie seinem Nachfolger dem „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ (14. Schulrechtsänderungsgesetz) aus dem Jahr 2019 legte die Landesregierung den Grundstein für das o.g. Fach.

Es führte den § 132a SchulG ein, welcher es dem Ministerium für Schule und Bildung erlaubt, zur Einführung des islamischen Religionsunterrichts übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammen zu arbeiten die keine Religionsgemeinschaften sind.

Islamischer Religionsunterricht findet an bekenntnisfreien Schulen statt, wenn die Voraussetzungen des § 31 SchulG vorliegen, das heißt, dass der Unterricht an der Schule eingeführt ist und mindestens 12 Schülerinnen und Schüler dem Bekenntnis angehören.

Die Bezirksregierung Münster baut den islamischen Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulämtern und schulfachlichen Dezernaten bedarfsorientiert kontinuierlich aus. Auf Grund der begrenzten Anzahl der zu Verfügung stehenden Lehrkräfte kann dies jedoch nur schrittweise erfolgen.

Seit dem Wintersemester 2013/2014 bietet die Westfälische Wilhelms-Universität Münster das Studienfach „Islamische Religionslehre“ an. Die ersten grundständig ausgebildeten Lehrkräfte dieses Studienganges werden ab November 2019 zur Verfügung stehen.

Islamischen Religionsunterricht kann unterrichten, wer Muslim bzw. Muslima ist, die fachlichen Voraussetzungen (Studienabschluss oder Weiterbildung) erfüllt und vom zuständigen Beirat bevollmächtigt ist.

An den Bottroper Schulen findet islamischer Religionsunterricht derzeit an der Gemeinschaftsgrundschule Welheim (3 Lerngruppen mit insgesamt 52 Schüler*innen), sowie an der Gemeinschaftshauptschule Welheim (4 Lerngruppen mit insgesamt 78 Schüler*innen) statt.

Meldungen über den Bedarf zur Einführung des Unterrichts an weiteren Schulen liegen derzeit nicht vor.

Ketzer

Anlage(n):

1. § 31 SchulG NRW
2. § 132a SchulG NRW
3. BASS 12-05 Nr. 8 - Islamischer Religionsunterricht